

Allgemeine Bedingungen (AGB) für die Ausbildung „Informatiker*in mit eidg. Fähigkeitszeugnis für Berufsumsteiger*innen (BiVo 2021 gem. SBFI) der Computerschule Bern AG, Bern, nachfolgend CsBe genannt:

1 Vertragsabschluss und Kursgeld

- 1.1 Mit der Unterzeichnung und Zustellung der Anmeldung "Unterrichtsvertrag" an die CsBe ist der Unterrichtsnehmer an seine vertraglichen Pflichten gebunden.
- 1.2 Der Unterrichtsnehmer zahlt mit der Anmeldung und Unterzeichnung des Vertrages eine Evaluations-/Einschreibgebühr. Die Schulrichtlinien (Bildungsvereinbarung) der CsBe für die gesamte Ausbildung zum/zur Informatiker*in EFZ werden vom Unterrichtsnehmer/von der Unterrichtsnehmerin unterzeichnet.
- 1.3 Die CsBe bestätigt die Anmeldung und den Abschluss des Unterrichtsvertrags mit separatem Schreiben.

2 Pflichten der CsBe

- 2.1 Die CsBe verpflichtet sich, einen sorgfältigen, zielgerichteten Unterricht zu erteilen.
- 2.2 Die CsBe verpflichtet sich, die Ausbildung gemäss definitivem Lehr-/Modulplan (nach den Richtlinien ICT Berufsbildung CH) zu erteilen.
- 2.3 Die Unterrichtszeit richtet sich nach separatem Semester-Lehrplan. Die CsBe kann aus organisatorischen Gründen den Ausbildungsstart und die Unterrichtszeiten verschieben.
- 2.4 Die CsBe bereitet die Schüler-/Student*innen (SuS) auf die im Lehrplan vorgesehenen Prüfungen vor.
- 2.5 Die CsBe ist an ihren vertraglichen Pflichten nur insofern und insoweit gebunden, als der Unterrichtsnehmer sämtliche Ausbildungskosten termingerecht im Voraus bezahlt hat.

3 Pflichten des Unterrichtsnehmers/der Unterrichtsnehmerin

- 3.1 Der Unterrichtsnehmer ist verpflichtet, die Schulordnung und den Lehrplan zu respektieren und die Lektionen zu besuchen. Eine Mindestpräsenz von 80 % ist gemäss Bildungsbewilligung Pflicht.
- 3.2 Die Schulrichtlinien (Bildungsvereinbarung) der CsBe werden vom Unterrichtsnehmer/von der Unterrichtsnehmerin und dessen/deren gesetzlichen Vertreter/n einzeln unterzeichnet.
- 3.3 Der Unterrichtsnehmer ist verpflichtet, die Ausbildungskosten termingerecht gemäss Vertrag zu bezahlen. **Sämtliche Kosten sind jeweils im Voraus fällig.** Die CsBe behält sich vor, Unterrichtsnehmer, bei nicht fristgerechter Bezahlung, vom Unterricht auszuschliessen, den Unterrichtsvertrag aufzuheben oder die Teilnahme an der praktischen Abschlussprüfung zu verweigern. Das gesamte Schulgeld bleibt in jedem Fall geschuldet. Zeugnisse und Zertifikate werden erst nach vollständiger Bezahlung der Unterrichtskosten ausgehändigt.
- 3.4 Allfällige Teilzahlungen sind in einem separaten Abzahlungsvertrag schriftlich zu vereinbaren. Pro Teilzahlung wird ein Zuschlag erhoben.
- 3.5 Die Ausbildungskosten sind grundsätzlich pauschal, inkl. Lehrmittel, exkl. Evaluations-/Einschreibgebühr (zahlbar bei Anmeldung) und schulexterne Prüfungen geschuldet. Die Anpassung der Ausbildungskosten bleibt der CsBe vorbehalten.
- 3.6 Die einzelnen Kosten im Zusammenhang mit der Ausbildung sind in der separat zu unterzeichnenden Kosten- und Ertragsaufstellung geregelt.
- 3.7 Mahngebühren

30 Tage nach Ablauf der Fälligkeit	1. Mahnung	Fr. 50.-
45 Tage nach Ablauf der Fälligkeit	2. Mahnung	Fr. 100.-
60 Tage nach Ablauf der Fälligkeit	3. Mahnung	Fr. 200.-
75 Tage nach Ablauf der Fälligkeit	Übergabe an ein Inkassobüro	
- 3.8 Nicht besuchte Lektionen/Termine

Nicht besuchte Lektionen werden nicht rückerstattet.

4 Abmeldung / Kündigung

durch den Unterrichtsnehmer:

4.1 Rücktrittsrecht bis 45 Tage vor Unterrichtsbeginn

Die Kündigung hat schriftlich mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen. Als Eingangsdatum gilt der Poststempel des Schreibens. Der Erlass bzw. die Rückerstattung des Kursgeldes ist wie folgt geregelt:

<u>Abmeldezeitpunkt</u>	<u>Rücktrittsgebühr</u>
bis 45 Kalendertage vor Kursbeginn:	Einschreibegebühr/Evaluationskosten
ab 44 bis 30 Kalendertage vor Kursbeginn:	zusätzlich 1. Quartalszahlung
danach:	gesamte Ausbildungskosten des 1. Lehrjahres inkl. Einschreibegebühr und Evaluationskosten
nach Antritt	Der Unterrichtsvertrag kann jeweils bis 45 Tage vor Ablauf eines Schuljahres (31.07.) gekündigt werden.

durch die CsBe:

4.2 wegen der Person des Unterrichtsnehmers

Kündigt die CsBe den Vertrag, weil sich der Unterrichtsnehmer nicht an die Richtlinien der CsBe hält, nicht die erforderlichen Leistungen erbringt, den Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder aus anderen Gründen, die durch den Unterrichtsnehmer zu vertreten sind, bleiben die gesamten Ausbildungskosten geschuldet und werden sofort zur Zahlung fällig. Bereits bezahlte Ausbildungskosten werden nicht zurückerstattet. Zusätzliche Ansprüche der CsBe, insbesondere auf Schadenersatz, bleiben vorbehalten.

4.3 Vertragsende

Der Unterrichtsvertrag endet in jedem Fall mit dem Ende der Ausbildungsdauer.

5 Organisation

5.1 Lektion/Ausbildungseinheit

1 Lektion umfasst 45 Unterrichtsminuten. Ausnahme üK-Module. Hier dauert eine Lektion 60 Minuten. Es handelt sich täglich grundsätzlich um maximal acht Lektionen/Stunden. Aus organisatorischen Gründen sind Änderungen vorbehalten.

5.2 Lehrplan

Die CsBe behält sich Änderungen des Lehrplans vor. Der aktuelle Lehrplan ist unter www.csbe.ch/stundenplaene abrufbar.

5.3 Unterrichtsort

Der Unterricht wird grundsätzlich in den Räumen der CsBe erteilt. Die Verlegung des Unterrichts in einen anderen Raum und in Ausnahmefällen in andere Örtlichkeiten ist jederzeit möglich.

Die CsBe behält sich das Recht vor, den Unterricht im Klassenzimmer zu denselben Konditionen in Fernunterricht (z.B. MS Teams) umzuwandeln, wenn die Durchführung des Unterrichts im Klassenzimmer nicht aufrechterhalten werden kann.

